



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 26. August 2013

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/praxis/verordnungen](http://www.kvb.de/praxis/verordnungen)

## ■ Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Verordnungsfähigkeit einer subkutanen Infusion

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP) um die *16a. Infusionen s. c.* zu ergänzen.

Der Beschluss trat am **21. August 2013** in Kraft. Den Beschlusstext finden Sie [hier](#).

Nach der bisher geltenden Fassung<sup>1</sup> des Leistungsverzeichnisses der HKP-Richtlinie ist die subkutane Infusion keine Leistung der häuslichen Krankenpflege gewesen.

Auf Grundlage einer durch die Fachberatung Medizin des G-BA durchgeführten systematischen Literaturrecherche wurde die aktuelle medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnislage zur Behandlung von Exsikkosezuständen bei multimorbiden, geriatrischen Patientinnen/Patienten mittels einer subkutanen Infusion ermittelt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die subkutane Infusion in bestimmten Situationen und unter bestimmten Voraussetzungen eine relativ sichere, einfache und komplikationsarme Behandlungsmaßnahme bei mittelschwerer Dehydrierung von Patientinnen/Patienten darstellen kann. Allerdings bezieht sich der überwiegende Teil der verfügbaren Literatur auf die Anwendung der subkutanen Infusion im stationären Kontext. Der G-BA hat deshalb enge Indikationskriterien aufgestellt, unter denen eine subkutane Infusion auch im ambulanten Bereich als Leistung der häuslichen Krankenpflege verordnet werden kann. Die subkutane Infusion darf nur nach sorgfältiger Abwägung und im Rahmen einer engen Indikationsstellung durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt verordnet und delegiert werden.

Eine Verordnung als rein prophylaktische Maßnahme ist durch den Beschluss des G-BA nicht gedeckt.

Bei subkutanen Infusionen werden größere Mengen Flüssigkeit direkt unter die Haut verabreicht, um das Austrocknen von pflegebedürftigen und häufig auch multimorbiden Patientinnen und Patienten zu verhindern.

---

<sup>1</sup> vgl. Bemerkungsspalte zu Nr. 16, Infusionen, i. v.

**Neu, seit 21. August 2013**

Nr.	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
16a.	Infusionen, s. c. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Legen, Anhängen, Wechseln, sowie abschließendes Entfernen einer ärztlich verordneten s. c. Infusion zur Flüssigkeitssubstitution</li> <li>▪ Kontrolle von Laufgeschwindigkeit und Füllmenge</li> <li>▪ Überprüfung der Injektionsstelle beim Anlegen, Wechseln oder Entfernen der Infusion auf Zeichen einer Ödembildung, Schwellung oder Rötung</li> </ul>	Auf der Verordnung ist der Infusionstyp, die Menge und die Dauer der Infusion anzugeben. <u>Indikation:</u> Mittelschwere Exsikkose bei negativer Flüssigkeitsbilanz (bei akuter Erkrankung oder Verschlimmerung der Erkrankung z.B. bei Fieber, Diarrhoe), mit einhergehendem Unvermögen oralen Ausgleichs und potenzieller Reversibilität insbesondere bei geriatrischen Patienten. <u>Als Kontraindikationen sind insbesondere zu beachten:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schwere Dehydratation</li> <li>▪ Dekompensierte Herzinsuffizienz</li> <li>▪ Dekompensierte Niereninsuffizienz</li> <li>▪ Koagulopathien</li> <li>▪ Kreislaufschock</li> <li>▪ Langfristiger Flüssigkeitsbedarf</li> <li>▪ Finale Sterbephase</li> <li>▪ zur ausschließlichen Erleichterung der Pflege</li> <li>▪ Ungenügende Durchführbarkeit aufgrund der Compliance des Patienten/der Patientin oder der häuslichen Bedingungen in Bezug auf die Infusionstherapie</li> </ul>	Bis zu 7 Tage

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30**.

PS: Seit Mitte April 2011 können Sie, sofern Sie Mitglied der KVB sind, über das KVB-Postfach Mitteilungen und Nachrichten der KVB elektronisch empfangen. Informationen finden Sie unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) > Online-Zugänge > KVB-Postfach.